

Brandschutznachweis¹

nach § 11 Bauvorlagenverordnung [2.5]

133-09-24/01-BN

Genehmigungsfassung (LP 4-1) vom 20.01.2025

zum Bauantrag:

Datum des Antrages

Aktenzeichen

Anmerkung: Bestandteil des Brandschutznachweises ist die Visualisierung/Darstellung der Rettungswege in den Brandschutzdetailplänen (s. Anlage 2).

Anlagen Anlage 1 Brandschutzlageplan
 Anlage 2 Brandschutzdetailplan EG

0	Bauherr/Vertreter² Landkreis Vorpommern-Greifswald		Entwurfsverfasser-Brandschutznachweis ISBM GmbH	
	genaue Anschrift Der Landrat Feldstraße 85a 17489 Greifswald		genaue Anschrift Am Schanzberg 3 17438 Wolgast	
	Telefon 03834-87601247		Telefon 03836-602591	
			Der Entwurfsverfasser des Brandschutznachweises wird durch Eintrag in der Liste gemäß § 66 (2) LBauO M-V [2.3] bei der Ingenieurkammer M-V geführt. Nr. der Eintragung: BP-0163-2015 siehe Seite 18	

1	Grundstück – genaue Anschrift – Dorfstraße 17390 Murchin		
	Gemarkung(en) Murchin	Flur(en) 1	Flurstück(e) 322/74, 322/71, 322/76

2	Genaue Bezeichnung des Vorhabens (vollzählige Aufzählung der beantragten Vorhaben einschl. ihrer vorgesehenen Nutzung) Neubau einer Rettungswache 5 mit Fahrzeughalle, Sozial- und Verwaltungstrakt und Stellplatzanlage mit 4 Stellplätzen (Außenparkplatz)
---	---

¹ Dieser Schriftsatz als geschütztes Werk (vgl. § 2 Urheberrechtsgesetz) darf nur im Volltext und ausschließlich für das genannte Bauvorhaben verwendet werden. Erstellung von Kopien und Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ISBM GmbH als Verfasser der Bearbeitung bzw. des Auftraggebers. Anforderungen aus Gründen des Arbeitsschutzes bleiben, solange sie nicht in Bezug zu der Brandschutzbearbeitung stehen, unberührt.

² Entwurfsverfasser: A&S GmbH Neubrandenburg, August-Milarch-Straße 1, 17033 Neubrandenburg

3 Grundsätzliches

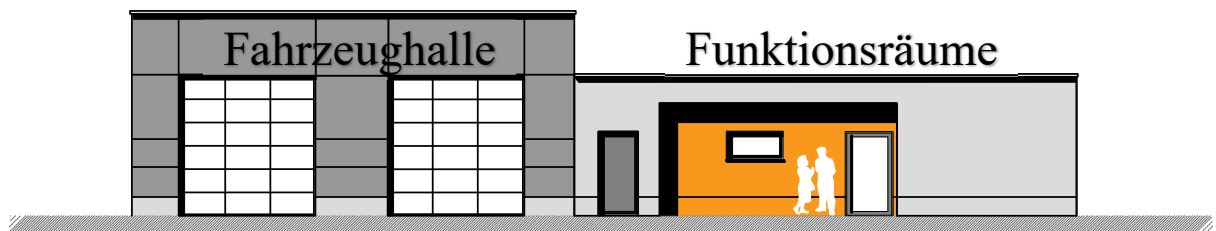
3.1 Vorbemerkung

Auftragsgegenstand ist die Erarbeitung eines Brandschutznachweises zur Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes und der Begrenzung von Brandschäden entspr. vorliegender Unterlagen für die Baumaßnahme

**Neubau einer Rettungswache Nr. 5
mit Fahrzeughalle, Sozial- und Verwaltungstrakt
und Stellplatzanlage für 4 PKW (Außenparkplatz)**

Über die grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Erwägungen hinaus wurde die Individualität des o. g. Bauwerks konzeptionell betrachtet, um eine zumutbare, grundsätzlich den öffentlichen Belangen nicht entgegenstehende Planungsgrundlage zu erstellen.

In der Bearbeitung wird der erdgeschossige Neubau einer Rettungswache Nr. 5 als Einrichtung des Rettungsdienstes (RD) betrachtet, welcher neben der üblichen Rettungsinfrastruktur auch Räume für die Verwaltung sowie Aufenthalts- und Ruheräume umfasst, so dass entspr. drei brandschutztechnisch getrennte Funktionsbereiche/-räume ausgebildet werden.



Ansicht Nord-West © A & S GmbH Neubrandenburg, stand 17.10.2024

Das Gebäude in seinen max. Ausdehnungen

- $L_{\max}$ ca. 24,82 m und $B_{\max}$ ca. 15,52 m.

bildet mit den 3 Funktionsbereichen einen Brandabschnitt mit einer BGF von ca. 356 m².

Funktionsbereich FB 01 (BGF ca. 169 m²)

- Halle zur Unterstellung einschl. Wartung, Reinigung/Pflege, Bestückung/Packliste nach EBRD von 2 Rettungsfahrzeugen und zur Aus- und Fortbildung bzgl. Sicherung der Einsatzbereitschaft i. V. m. 2x Rettungspersonalvorhaltung je Fahrzeug (24/7 vgl. FB 02)

Bemerkung: hier keine Garage n. Garagenverordnung M-V [2.8] da es sich, in Abstimmung mit Frau Boberg UBA LK V-G, auch um den Arbeits- und Fortbildungsraum u. a. zur Sicherstellung der Hilfeleistung im Rahmen Rettungsdienstgesetz M-V [2.1] u. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V [2.2] handelt und somit bzgl. Nutzung und Nutzungsanforderungen dem allgemeinen Parkcharakter an eine Garage übersteigt (vgl. § 1 M-GarVO [2.9])

- Medizinisches Lager, Raum für Desinfektionsmaterial/Steri, Logistikraum

Funktionsbereich FB 02 (BGF ca. 181 m²)

- Büroraum/Verwaltung
- 2 Ruhe-/Schlafräume (24/7)
- Personalaufenthaltsraum mit Küchenzeile (analog Wohnküche)
- Umkleide- und Sanitärbereiche mit Schleusen zur Fahrzeughalle
- Flur als Verkehrsweg im Funktionsbereich

Funktionsbereich FB 03 (BGF ca. 13 m²)

- Technik-/Hausanschlussraum (mit direktem Anschluss an FB 02)

3.2 Zeichnungen/mitgeltende Unterlagen

Planungsunterlagen

[1.1]	Grundriss EG	A&S GmbH	22.10.2024
[1.2]	Ansichten und Schnitte A und B	A&S GmbH	22.10.2024
[1.3]	Lageplan	A&S GmbH	24.10.2024
[1.4]	Liegenschaftskataster	LK VG, Der Landrat	21.10.2024
[1.5]	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag	VB Scholwin GbR	18.10.2024
[1.6]	Lüftungsplanung-Vorabzug	techplan	ohne Datum
[1.7]	Bauantragsunterlagen	LK VG, Der Landrat/A&S GmbH	16.10.2024
[1.8]	Baubeschreibung	LK VG, Der Landrat/A&S GmbH	16.10.2024
[1.9]	Ergänzende Baubeschreibung	LK VG, Der Landrat/A&S GmbH	16.10.2024
[1.10]	Angaben zur Nutzung/Ausstattung	Eigenbetrieb Rettungsdienst LK V-G	mail 30.10.2024

Bemerkung Bei Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen ist die Ausarbeitung ungültig und bedarf einer Überarbeitung bzw. Neubewertung.

Es wird im Nachweis davon ausgegangen, dass eine den vorliegenden Projektunterlagen ausgewiesene Nutzung mit den Bauteilangaben erfolgt.

Eine andere Nutzung bzw. Abweichungen können zusätzl. brandschutztechnische Anforderungen nach sich ziehen, die eine Überarbeitung erfordern.

3.3 Maßgebende Vorschriften

- [2.1] Rettungsdienstgesetz M-V (RDG/Stand 09.02.2015)
- [2.2] Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG/Stand 01/2016)
- [2.3] Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V, Stand 09.04.2024)
- [2.4] Handlungsempfehlung zum Vollzug der LBauO M-V (HE LBauO M-V 02-2013)
- [2.5] Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO M-V vom 10.07.2006, Stand 30.11.2022)
- [2.6] Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie (M-LüAR Stand 03.09.2020)
- [2.7] Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR-Stand 03.09.2020)
- [2.8] Garagenbauverordnung M-V (GarVO M-V, 08.03.2013)
- [2.9] Muster Garagenbauverordnung (M-GarVO, Fassung 14.07.2022)
- [2.10] Muster Verordnung über Bau von Betriebsräumen f. elektr. Anlagen (M-EltBauVO 02.22)
- [2.11] Feuerungsverordnung (FeuVO vom 07.05.2021)
- [2.12] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen M-V Erlass (VV TB M-V 05.01.23)
- Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber MVV TB für das Land M-V –
- [2.13] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB 2024/1)
- [2.14] Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
- [2.15] DVGW-Arbeitsblatt für Löschwasserbereitstellung Grundschrift (W 405)
- [2.16] DIN 4102 Teil 1-23 Brandverhalten von Bauteilen/Baustoffen/Bauarten
- [2.17] DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten u. Bauarten zum Brandverhalten
- [2.18] DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen
- [2.19] DIN VDE 0108-100 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- [2.20] DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz
- [2.21] DIN VDE 0100-712 Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 7-712: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art - Photovoltaik-(PV
- [2.22] VDE-AR-E 2100-712 Anwendungsregel:2018-12 Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung
- [2.23] DIN 14095 Feuerwehrplan
- [2.24] DIN ISO 23601 Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungsplänen
- [2.25] DIN 14096 Brandschutzordnung
- [2.26] DIN 14676 Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Einbau, Betrieb und Instandhaltung
- [2.27] VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- [2.28] Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- [2.29] TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

4 **Bauordnungsrechtliche Zuordnung** (Gebäudeklasse/Nutzung § 2 LBauO M-V [2.3])

In den vorliegenden Planungsunterlagen wurde für das Gebäude die Fußbodenoberkante des obersten Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind³, mit

- Höhe im OKFF i. M. $\leq 7,00$ m über OKG [1.2] und BGFges bei max. $2 \text{ NE} \leq 400 \text{ m}^2$

angegeben

Gebäude- klasse:	☒ GK 1	Anzahl der NE: 1	Größe der NE (m ²): 356
	☐ GK 2	Anzahl der NE:	Größe der NE (m ²):
	☐ GK 3		
	☐ GK 4	Anzahl der NE:	Größe der NE (m ²):
	☐ GK 5		

Gebäude- nutzung:	☐ Wohngebäude	☐ Wohngebäude mit betreutem Wohnen
	☐ Bürogebäude	☐ Gaststätte Anzahl der Gastplätze:
	☐ Praxisgebäude	☐ Beherbergungsstätte Anzahl der Betten:
	☒ Rettungswache	☐ Verkaufsstätte Verkaufsfläche (m ²):
		☐ Versammlungsstätte Anzahl der Personen:
	☐ Produktionsstätte	☐ Garage unterirdisch Nutzfläche
		☐ Garage oberirdisch Nutzfläche
	☐ Lager	☐ Landwirtschaftliches Betriebsgebäude
	☐ sonstige Nutzung:	

Entspr. der Art und Nutzung des Gebäudes erfolgt nach § 2 (4) LBauO M-V [2.3]

keine Einstufung des Gebäudes als Sonderbau.

Zur brandschutztechnischen Bewertung werden in dieser Bearbeitung grundsätzlich die Vorgaben der LBauO M-V [2.3] herangezogen.

Bemerkung: hier keine Garage nach Garagenverordnung M-V [2.8] da es sich, in Abstimmung mit Frau Boberg UBA LK V-G, auch um den Arbeits- und Fort- bzw. Ausbildungsraum u. a. zur Sicherstellung der Hilfeleistung im Rahmen

- Rettungsdienstgesetz M-V [2.1]
- und Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V [2.2]

handelt und somit bzgl. Nutzung und Nutzungsanforderungen dem allgemeinen Parkcharakter an eine Garage übersteigt (vgl. auch § 1 M-GarVO [2.9])

Hinweis: Versicherungsrechtliche Belange für den Sachwertschutz im Gebäude bzw. Belange bzgl. der Verfügbarkeit sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bearbeitung.

Über mögliche weitere Anforderungen zum Schutz von Sachwerten entscheidet der Eigentümer, d. h. Forderungen der Sachversicherer, soweit nicht genannt, sind durch den Bauherrn/AG zu klären.

³ Mindestvoraussetzungen für Aufenthaltsräume, unabhängig von der Willensrichtung des Bauherrn - vgl. Handlungsempfehlung zum Vollzug der Landesbauordnung 2006 vom Februar 2013 (HE LBauO M-V) [2.4]

5 Vorbeugender Brandschutz

5.1 Baulicher Brandschutz

Das Brandverhalten von Baustoffen (nichtbrennbar, schwerentflammbar und normalentflammbar) und die Anforderungen an Bauteile mit ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (feuerbeständig, hochfeuerhemmend und feuerhemmend) haben den allgemeinen Anforderungen nach § 26 LBauO M-V [2.3] zu entsprechen. Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.

Anmerkung: Planungsrechtliche Belange (Abstandsflächen n. § 6 LBauO M-V [2.3]) sind hier nicht berücksichtigt und ggf. separat nachzuweisen. Hier sind nur besondere Anforderungen bzgl. § 32 LBauO M-V „Dächer“ [2.3] ausgewiesen.

5.1.1 **Bebauung des Grundstücks/Abstandsflächen Abstände bzgl. Bedachungen** (§§ 6/32 (2)/(3) LBauO M-V [2.3]) – ohne harte Bedachung

Ifd. Nr.	Abstände bzgl. Bedachungen, soweit n. § 32 (2) und (3) LBauO M-V [2.3] erforderlich (siehe auch Pkt. 5.1.7)	gesetzlich erforderlich hier: geplantes/betrachtetes Gebäude ohne harte Bedachung⁴	geplant/vorhanden	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
01 a b	... zur Grundstücksgrenze	- bei Gebäuden der GK 1 bis 3 ≥ 12 m - bei Wohngebäuden der GK 1 und 2 ≥ 6 m	- entfällt/da harte Bedachung - entfällt/da harte Bedachung	☐	☐
				☐	☐
02 a b	... zu Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung	- bei Gebäuden der GK 1 bis 3 ≥ 15 m - bei Wohngebäuden der GK 1 und 2 ≥ 9 m	- entfällt/da harte Bedachung - entfällt/da harte Bedachung	☐	☐
				☐	☐
03 a b	... zu Gebäuden auf demselben Grundstück ohne harte Bedachung	- bei Gebäuden der GK 1 bis 3 ≥ 24 m - bei Wohngebäuden der GK 1 und 2 ≥ 12 m	- entfällt/da harte Bedachung - entfällt/da harte Bedachung	☐	☐
				☐	☐
04 a b	... zu Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m ³ Bruttorauminhalt	- bei Gebäuden der GK 1 bis 3 ≥ 5 m - bei Wohngebäuden der GK 1 und 2 ≥ 5 m	- entfällt/da harte Bedachung - entfällt/da harte Bedachung	☐	☐
				☐	☐

⁴ gilt bei Gebäuden mit weicher Bedachung, Gebäudeabstände bei harter Bedachung siehe Pkt. 5.1.2

5.1.2 Brandabschnitte, Brandwände, Gebäudeabschlusswände (§ 30 LBauO M-V [2.3])

Ifd. Nr.	Ausdehnung Brandabschnitt Abstände ⁵	gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
05 a b c	Gebäude	- L _{max} 40 m - B _{max} 40 m - BGF ≤ 1.600 m ²	- L _{max} ca. 24,86 m < 40 m - B _{max} ca. 15,52 m < 40 m - BGF ca. 356 m ² < 1.600 m ²	☐ ☐ ☐	☒ ☒ ☒
06 a b	<u>Abstände:</u> Nord-Ostseite - zur Grundstücksgrenze - zu vorhandener bzw. bauordnungsrechtlich zulässiger Bebauung auf dem Grundstück	- ≥ 2,50 m - ≥ 5,00 m	- ≥ 2,50 m - keine Bebauung/entfällt	☐ ☐	☒ ☐
07 a b	<u>Abstände:</u> Süd-Ostseite - zur Grundstücksgrenze - zu vorhandener bzw. bauordnungsrechtlich zulässiger Bebauung auf dem Grundstück	- ≥ 2,50 m - ≥ 5,00 m	- ≥ 2,50 m - keine Bebauung/entfällt	☐ ☐	☒ ☐
08 a b	<u>Abstände:</u> Süd-Westseite - zur Grundstücksgrenze - zu vorhandener bzw. bauordnungsrechtlich zulässiger Bebauung auf dem Grundstück	- ≥ 2,50 m - ≥ 5,00 m	- ≥ 2,50 m - keine Bebauung/entfällt	☐ ☐	☒ ☐
09 a b	<u>Abstände:</u> Nord-Westseite - zur Grundstücksgrenze - zu vorhandener bzw. bauordnungsrechtlich zulässiger Bebauung auf dem Grundstück	- ≥ 2,50 m - ≥ 5,00 m	- ≥ 2,50 m - keine Bebauung/entfällt	☐ ☐	☒ ☐
10 a b	<u>Abstände:</u> - zur vorhandenen Bebauung - zu Nebengebäude auf dem Grundstück	zu Nebenanlagen - im Sinne § 61 bzw. - n. § 6 (8) LBauO M-V	- nicht vorhanden/entfällt - nicht vorhanden/entfällt	☐ ☐	☐ ☐

Ifd. Nr.	Bauteile	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	ja	nein
11	Gebäudeabschlusswände	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
12	innere Brandwände	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
13	Wände anstelle von Brandwänden (WABW)	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
14	oberer Abschluss	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
15	äußere Öffnungen	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
16	innere Öffnungen	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐

⁵ Abstände gelten für Gebäude mit harter Bedachung nach DIN 4102-4 Pkt. 11.4 oder gleichwertig, für Gebäude ohne harte Bedachung gelten Abstände entspr. § 32 (2) LBauO M-V [2.3] siehe Pkt. 5.1.1

lfd. Nr.	Gegenstand	gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
17	geschossweiser Versatz	entfällt	nicht geplant	☐	☐
18	innere Ecken	entfällt	nicht geplant	☐	☐
19a	- Doppel- und hinterlüftete Fassaden im Bereich von Brandwänden	- entfällt	- nicht geplant	☐	☐
b	- Baustoffe/Wandbekleidungen bei BW/WABW/GAW	- entfällt	- nicht geplant	☐	☐

5.1.3 Tragende Wände/Stützen (§§ 27/32 (6) LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile Standsicherheit im Brandfall	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	ja	nein
20	tragende und aussteifende Wände, Stützen ... im KG	entfällt	entfällt	kein KG geplant	☐	☐
21a	tragende und aussteifende Wände, Stützen ...im EG - allgemein in den Funktionsbereichen ohne Anforderungen	tragende und aussteifende Wände, Stützen - mind. aus normalentflammbaren Baustoffen	GK1 - mind. aus nef-Baustoffe	GK1 - mind. aus nef-Baustoffe	☐	☒
b	- im Trennwandverlauf zw. den Funktionsbereichen i. V. m. lfd-Nr. 28	Mauerwerk mind. feuerhemmend entspr. bV/A mit Deckenanschluss/Stb	- ≥ fh	- ≥ fh	☐	☒
22	tragende und aussteifende Wände, Stützen ...im Dachraum, über dem Aufenthaltsräume möglich sind ⁶	entfällt	entfällt	kein Dachraum geplant	☐	☐
23	offene Gänge, die dem Verlauf notwendiger Flure dienen	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐

5.1.4 Außenwände (§ 28 LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile Begrenzung der Brandausbreitung	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	ja	nein
24	nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile tragender Außenwände	nichttragende Außenwände - mind. aus normalentflammbaren Baustoffen entspr. bV/A	GK1 mind. aus nef-Baustoffe	GK1 mind. aus nef-Baustoffe	☐	☒
25	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	Oberflächen-Außenwände - mind. aus normalentflammbaren Baustoffen entspr. bV/A	GK1 mind. aus nef-Baustoffe	GK1 mind. aus nef-Baustoffe	☐	☒

lfd. Nr.	Gegenstand	gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
26	geschossübergreifende Hohl- und Lufträume	entfällt	nicht geplant bzw. erdgeschossige Bauweise	☐	☐

⁶ Mindestvoraussetzungen für Aufenthaltsräume, unabhängig von der Willensrichtung des Bauherrn, vgl. Handlungsempfehlung zum Vollzug der Landesbauordnung 2006 vom Februar 2013 (HE LBauO M-V) [2.4]

5.1.5 Trennwände (§ 29 LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile raumabschließend gegen Brandausbreitung	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	ja	nein
27	Trennwände bis unter die Rohdecke ... im KG	entfällt	entfällt	kein KG geplant	☐	☐
28	Trennwände bis unter die Rohdecke ...im EG - zw. den Funktionseinheiten bzgl. anders genutzten Räumen (schutzzielorientiert)	Trennwände bis unter die Rohdecke ...im EG - zw. den Funktionseinheiten bzgl. anders genutzten Räumen (schutzzielorientiert)	≥ fh	≥ fh	☐	☒
29	Trennwände in obersten Geschossen von Dachräumen	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
30	Öffnungen in Trennwänden	Tür feuerhemmend, dicht- und selbstschließend entspr. bV/A	fhds-Tür	fhds-Tür	☐	☒

5.1.6 Decken (§§ 31/29 (4) LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile tragend und raumabschließend	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	ja	nein
31	Geschossdecke ...über KG	entfällt	entfällt	kein KG geplant	☐	☐
32	Geschossdecke ...über EG	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
33	Decke als oberer Abschluss i. V. m. Trennwände	feuerhemmende Stahlbeton-Deckenanschluss entspr. bV/A zum räumlichen Abschluss der Funktionsbereiche i. V. m. feuerhemmenden Trennwänden aus Mauerwerk bzw. Trockenbau lfd.Nr. 28	≥ fh	≥ fh	☐	☒
34	offene Gänge, die dem Verlauf notw. Flure dienen	entfällt	entfällt	kein offener Gang geplant	☐	☐
35	Öffnungen in Decken	entfällt	entfällt	keine Geschossdecken	☐	☐

5.1.7 Dächer (§ 32 LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	☒ harte Bedachung ☐ weiche Bedachung	gesetzlich erforderlich in Einklang mit Punkt 5.1.2 Abstandsflächen	Abweichungstatbestand ja nein	
36 a	<u>Aufbau der Dachhaut</u> - Flachdach mit Bitumenbahnen einschl. Dämmung auf Stahlbetondecke als harte Bedachung nach Pkt. 11 DIN 4102-4 o. glw. n. bV/A	- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung)	☐	☒
b	<u>Öffnung/Durchführung in Dachflächen</u> sind analog DIN 18234-3/4 bzgl. Vermeidung der Brandweiterleitung über die Bedachung/Dämmung herzustellen	- schutzzielführend	☐	☒

lfd. Nr.	Abstand von... zu...	gesetzlich erforderlich	geplante/vorhandene Ausführung	Abweichungstatbestand ja nein	
37	<u>von</u> Dachflächenfenstern, Oberlichtern, Lichtkuppeln und Öffnungen <u>zu</u> BW/WABW/GAW	entfällt	keine BW/WABW/GAW geplant	☐	☐
38	<u>von</u> Solaranlagen, Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen <u>zu</u> BW/WABW/GAW	entfällt	keine BW/WABW/GAW geplant	☐	☐

5.1.8 Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen (§ 32 (6) + (7) LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile tragend/raumabschließend von innen nach außen	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand ja nein	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden		
39	Dächer einschl. der tragenden und aussteifenden Bauteile im 5 m-Streifen vor aufgehenden Außenwänden mit Öffnungen bzw. ohne Feuerwiderstand	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐
40	Öffnungen im 5 m-Streifen	entfällt	entfällt	nicht geplant	☐	☐

5.1.9 Erster und Zweiter Flucht- und Rettungsweg (§§ 33/35 (2)/37 (5) LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Gegenstand	gesetzlich erforderlich einschließlich Rettungsweglänge	geplant/vorhanden einschließlich Rettungsweglänge	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
41	a 1. Rettungsweg im EG - im FB 01	- notw. Treppe o. Ausgang ins Freie und $L_{\max} \leq 35$ m	s. Anlage 2 - über Logistikraum mit direktem Ausgang ins Freie $L_{\max}$ ca. 14,0 m < 35 m	☐	☒
	b - im FB 02	- notw. Treppe o. Ausgang ins Freie und $L_{\max} \leq 35$ m	- über den Flur mit direktem Ausgang ins Freie $L_{\max}$ ca. 15 m < 35 m	☐	☒
	c - im FB 03	- notw. Treppe o. Ausgang ins Freie	- über den Flur mit direktem Ausgang ins Freie	☐	☒
42	a 2. Rettungsweg im EG - im FB 01	- für Aufenthaltsräume mit weiterer Ausgang ins Freie bzw. Notausstieg	s. Anlage 2 - über Flur/FB 02 mit direktem Ausgang ins Freie	☐	☒
	b - im FB 02	- für Aufenthaltsräume mit weiterer Ausgang ins Freie bzw. Notausstieg	- über Flur und Personalaufenthaltsraum mit Notausstieg/Terrassentür	☐	☒
	c - im FB 03	- entfällt	- kein Aufenthaltsraum	☐	☐
43	Nachweis erforderlicher Rettungsgeräte der Feuerwehr	entfällt	erdgeschossige Ausgänge/Notausstiege ins Freie	☐	☐
44	Fenster/Dachfenster, die als Rettungswege dienen	entfällt	entfällt	☐	☐

5.1.10 Notwendige Treppen (§ 34 LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden		
45	tragende Teile	entfällt	entfällt	erdgeschossig	☐	☐
46	Außentreppe	entfällt	entfällt	keine Treppe geplant	☐	☐

lfd. Nr.	Gegenstand	gesetzlich erforderlich	geplante/vorhandene Ausführung	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
46	Verbindung der Geschosse in einem Zug	entfällt	erdgeschossig keine Treppe geplant	☐	☐
47	Verbindung zum nutzbaren Dachraum	entfällt		☐	☐
48	nutzbare Treppenbreite	entfällt		☐	☐

5.1.11 Notwendige Treppenräume, Ausgänge (§ 35 LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Gegenstand	gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
49	notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum	entfällt	erdgeschossig keine Treppe geplant	☐	☐

lfd. Nr.	Bauteile	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden		
50	Wände	entfällt	entfällt	erdgeschossig keine Treppe/kein Treppenraum geplant	☐	☐
51	Außenwände, im Brandfall <u>nicht</u> gefährdet	entfällt	entfällt		☐	☐
52	Außenwände, im Brandfall gefährdet	entfällt	entfällt		☐	☐
53	oberer Abschluss	entfällt	entfällt		☐	☐
54	Öffnungen	entfällt	entfällt		☐	☐
55	Be-/Verkleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe, Einbauten	entfällt	entfällt		☐	☐
56	Bodenbeläge	entfällt	entfällt		☐	☐

lfd. Nr.	Gegenstand	gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden	Abweichungstatbestand	
				ja	nein
57	☐ TR mit Fenster	entfällt	erdgeschossig keine Treppe/kein Treppenraum geplant	☐	☐
58	☐ TR ohne Fenster ☐ H ≤ 13 m ☐ H > 13 m	entfällt		☐	☐
59	Ausgang ins Freie	entfällt		☐	☐

5.1.12 Notwendige Flure, offene Gänge (§ 36 LBauO M-V) [2.3]

Im Gebäude mit 3 Funktionsbereiche in einer Nutzungseinheit der Gebäudeklasse 1 werden entspr. § 36 Abs. 1 Nr. 2 LBauO M-V [2.3] **keine notwendigen Flure** ausgebildet.

5.1.13 Aufzüge (§ 39 LBauO M-V [2.3])

Im betrachteten erdgeschossigen Gebäude werden keine Aufzüge geplant.

5.1.14 Räume mit besonderen Brandschutzanforderungen⁷ wie Technikräume u. ä. (u. a. §§ 29 (2) / 31 (2) / 36 (4) / 42/45 LBauO M-V [2.3])

lfd. Nr.	Bauteile	verwendete Baustoffe/Bauteile konstruktive Ausführung	Feuerwiderstandsklasse Baustoffklasse		Abweichungstatbestand	
			gesetzlich erforderlich	geplant/vorhanden		
65	Wände/Decke FB 03 (Technik-/HAR)	Trennwände/Mauerwerk bzw. Trockenbau mind. feuerhemmend entspr. bV/A mit Deckenanschluss/feuerhemmende Stahlbeton-Decke	fh	fh	☐	☒
66	Öffnungen i. V. m. lfd. Nr. 65	Tür feuerhemmend, dicht-, selbstschließend n. bV/A	fhds	fhds	☐	☒

⁷ Bzgl. der Lagergröße und damit verbundene Lagermengen wird auf die technischen Regeln für Gefahrstoffe zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern verwiesen (TRGS 510 [2.29]). Bei Einhaltung der Lagerstoffe und -mengen in Verbindung mit der TRGS 510 [2.29] (Kleinmengenregelung unter Beachtung TRGS 510 bzgl. Höchstlagermengen, Tagesbedarf, kein Um- und Abfüllen) kann das Brandrisiko als *gering* eingeschätzt werden. Diese Räume werden dann aufgrund der Größe als Räume ohne besondere Brandschutzanforderungen einschl. Be- und Entlüftung ausgewiesen, d. h. eine brandschutztechnische Trennung ist nicht erforderlich ggf. auch nicht bei der Lagerung in zulässige Gefahrstoffschränken.

5.2 Anlagentechnischer Brandschutz

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle (§ 40 LBauO M-V [2.3] i. V. m. MLAR [2.7])		
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich		
Lüftungsanlagen (§ 41 LBauO M-V [2.3] i. V. m. M-LüAR [2.6])		
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich		
Blitz- und Überspannungsschutzanlagen (§ 46 LBauO M-V [2.3] i. V. m. DIN EN 62305 [2.20])		
☒ erforderlich ⁸ (hier auch i. V. m. PVA vgl. Pkt. 5.2.1) ☐ nicht erforderlich		
Notbeleuchtung (i. V. m. DIN VDE 0108-100 [2.19] und ArbStättV [2.28])		
☒ erforderlich ⁹ ☐ nicht erforderlich - im Verlauf der Rettungswege (Halle/Flur/HAR) und Räume/Laufwege i. V. m. Einsatzbereitschaft bei Stromausfall (Gesamtgebäude vorgesehen)		☒ Sicherheitsbeleuchtung schutzzielführend über NEA i. V. m. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft/KRITIS ☐ Antipanikbeleuchtung ☐ Sicherheitsbeleuchtung i. V. m. Arbeitsplätzen
Kennzeichnung der Rettungswege		
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich - im Verlauf der beiden baulichen Rettungswege aus den FB 01/FB 02 und über Zwischen- bzw. Außentüre einschl. Notausstieg		Art der Kennzeichnung: ☐ langnachleuchtende Piktogramme (DIN 4066 und DIN 4844) ☒ notstromversorgte Einzelleuchten (VDE 0108-100) ☒ Einzelbatterieleuchten bzw. ☒ Anschluss an zentrale Notstromversorgung
Rauchwarnmelder (§ 48 (4) LBauO M-V [2.3] i. V. m. DIN 14676 [2.26]/DIN 14604/VdS 2848)		
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich - vernetzte Rauchwarnmelder bzw. Multisensormelder in den Funktionsbereichen FB 02 und FB 03		<u>vernetzte Melder entspr. Anlage 2 schutzziellorientiert:</u> - Rauchmelder: 2 Ruhe-/Schlafräume, Flur - Multisensormelder: Aufenthaltsraum+Küche ¹⁰ und Technik-/HAR
Brandmeldeanlage (BMA) i. V. m. DIN 14675/VDE 0833 [2.27]		
☐ erforderlich ☒ nicht erforderlich Hinweis: ggf. können durch den Nutzer Anforderungen bzgl. einer Brandfrüherkennung und Alarmierung gestellt und i. V. m. der geplanten Hausautomation umgesetzt werden		Schutzzumfang der BMA gem. DIN 14675: ☐ Kategorie 1: Vollschutz ☐ Kategorie 2: Teilschutz ☐ Kategorie 3: Schutz von Fluchtwegen ☐ Kategorie 4: Einrichtungsschutz ☐ nichtautomatische Melder ☐ automatische Melder <u>Aufschaltung auf:</u> -
Alarmierungseinrichtungen (i. V. m. DIN 14676 [2.26] o. glw.)		
☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich - i. V. m. den Räumen in den FB 02 und FB 03		<u>Art der vorgesehenen Alarmierung:</u> - akustische Warnung i. V. m. vernetzte Melder nach DIN 14676 [2.26] o. glw. zur internen Alarmierung
Anlagen und Geräte zur Brandbekämpfung		
☒ erforderlich ¹¹ ☐ nicht erforderlich		☐ Wandhydranten (DIN 14461/DIN 14463) ☐ Steigleitungen (DIN 14461/DIN 14463) ☒ Handfeuerlöscher (DIN 14406/DIN EN 3)
Rauchableitung (i. V. m. LBauO M-V [2.3])		
§ 47 (2) in Aufenthaltsräumen einschl. Fahrzeughalle ☒ erforderlich ☐ nicht erforderlich über Fenster bzw. Türen oder Tore (hier notstromversorgt über Netzersatzanlage)		

⁸ für öffentliche Gebäude (hier i. V. m. der Einsatzbereitschaft) ist eine Blitzschutzanlage vorzusehen

⁹ i. V. m. der Nutzung der Bereiche ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsstättenverordnung bzw. mitgeltende Arbeitsschutzvorschriften/-richtlinien durchzuführen und ggf. eine arbeitsplatzbezogene Sibel zu ergänzen

¹⁰ für in Rettungswege einbezogene Kochnischen/Küchenbereiche und Technik-HAR sind Multisensormelder zur Vermeidung von Fehlalarme o. glw.in Abstimmung mit dem Errichter zu verwenden (vgl. Anlage 2)

¹¹ die erforderlichen Löschmitteleinheiten (Handfeuerlöscher) sind entspr. Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A2.2 zu ermitteln und im Gebäude vorzuhalten

5.2.1 Hinweise orientierend zur Planung von Solaranlagen (hier Photovoltaikanlage)

Bei der Planung/Ausführung einer PVA auf dem Dach sind folgende Punkte zu beachten:

- (1) Unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens oder der Genehmigungsfreistellung müssen öffentlich-rechtliche Vorschriften und aRT eingehalten werden.
- (2) Für die Bestandteile einer Solaranlage sind entsprechende Verwendbarkeitsnachweise gemäß §§ 3 und 17 LBauO M-V [2.3] erforderlich.
- (3) Als Regeln der Technik sind DIN VDE 0100-712 [2.21] und VDE-AR-E 2100-712 [2.22] zu beachten.
- (4) Die Anforderungen an Blitzschutzanlagen sowie deren Wirksamkeit dürfen durch Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren nicht negativ beeinflusst werden.
- (5) Solaranlagen müssen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen bestehen.
- (6) In die Bedachung integrierte Solaranlagen müssen die Anforderungen an eine harte Bedachung gemäß § 32 (1) LBauO M-V [2.3] erfüllen.
- (7) Der Abstand von Solaranlagen zu Öffnungen/Durchführungen in der Gebäudehülle muss $\geq 0,5$ m betragen, wenn die Außenseiten und Unterkonstruktionen der Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Sonst ist ein Abstand von 1,25 m zu Öffnungen in der Gebäudehülle zur Vermeidung einer Brandweiterleitung ins Gebäude einzuhalten (entspr. MBO-Synopse 2021).

- (8) Ergänzend zu den bauordnungsrechtlichen Vorgaben müssen die elektrischen Komponenten von Photovoltaikanlagen als Zündquellen entspr. der VDE-Normen installiert werden, d. h. insbesondere in Bereichen mit brennbaren Bauteilen wie Dachabdichtungsbahnen und Dämmstoffen als Brandlasten sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Weitere schutzzielorientierte Maßnahmen können die Installation von Lichtbogendetektionseinrichtungen mit Meldungs- bzw. Freischalteinrichtungen (ohne automatische Wiedereinschaltung) sowie regelmäßige Inspektionen bzw. Prüfungen inkl. Wartung bzw. Instandhaltung sein.

- (9) Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind die Anforderungen der MLAR [2.7] als Technische Baubestimmung zu beachten.

Ist eine Leitung zur Fernauslösung der DC-Freischaltstelle erforderlich, muss diese innerhalb des Gebäudes als Kabel mit Funktionserhalt für die Dauer, die der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile entspricht, ausgeführt werden.

- (10) Wenn die Spannungsebene der erzeugten Solarenergie über 1.000 V liegt, muss die Anlagentechnik (Wechselrichter usw.) innerhalb des Gebäudes in einem elektrischen Betriebsraum entspr. dem Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (M-EltBauVO [2.10]) untergebracht sein.

- (11) Für Photovoltaikanlagen gemäß DIN VDE 0100-712 [2.21] erforderliche DC-Freischalteinrichtung ist vor dem Wechselrichter so anzuordnen, dass sie von der Feuerwehr gut erreichbar ist, d. h. sie muss sich an einer leicht zugänglichen Stelle befinden. Die DC-Freischaltstelle/Notschalter ist durch ein dauerhaft angebrachtes, formstabiles und lichtbeständiges Schild nach DIN 4066 (D1 105 mm x 297 mm) zu kennzeichnen.
Alternativ: können Wechselrichter mit Safe-DC-Funktion, nach Richtlinie DIN VDE 0100-712 [2.21] bzw. VDE-AR-E 2100-712 [2.22], verwendet werden.

In diesem Fall ist ein Schild anzubringen, das auf die PV-Anlage mit Safe-DC-Funktion hinweist.

5.2.2 Wärmeversorgung des Gebäudes

Die Wärmeversorgung des Gebäudes erfolgt durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe und kontrollierter Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung.

6 Organisatorischer (betrieblicher) und abwehrender Brandschutz

Brandschutzordnung i. V. m. DIN 14096 [2.25]	
☒ erforderlich ¹²	☐ nicht erforderlich
Flucht- und Rettungspläne i. V. m. DIN ISO 23601 [2.24]	
☒ erforderlich ¹³	☐ nicht erforderlich
Feuerwehrplan i. V. m. DIN 14095 [2.23]	
☐ erforderlich	☒ nicht erforderlich
Zugänge und Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Grundstück (§ 5 LBauO M-V [2.3]) i. V. m. Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr [2.13]	
☐ vorhanden	☒ nicht erforderlich
Löschwasserversorgung i. V. m. DVGW W 405 [2.15]	
Baugebietsausweisung: (WS/WR/WA/WB/MI/MD/MK/GE/GI/SO)	Mischgebiet (M)
Löschwasserbedarf:	48 m ³ /h über 2 Stunden
Löschwasserbereitstellung aus öffentlicher Trinkwasserversorgung:	keine Hydranten i. V. m. Nachweis ausweisbar entspr. Brandschutzbedarfsplanung Gemeinde Murchin
Löschwasserbereitstellung durch andere Maßnahmen:	ist durch die Gemeinde entspr. erfolgter Anfrage er- forderlich (Antwort noch offen)

6.1 Löschwasserbereitstellung

Im Rahmen des Grundschatzes bezüglich Löschwassers ist die Versorgung durch die Gemeinde sicherzustellen.

Für das geplante Bauvorhaben wird aufgrund der Art und Nutzung des Gebäudes eine Löschwasserbereitstellung bei:

- Zahl der Vollgeschosse ≤ 2 , Gefahr der Brandausbreitung klein (GRZ 0,6),
(überwiegende Bauart feuerbeständige bzw. feuerhemmende Umfassungen und eine harte Bedachung)

von 48 m³/h über 2 Stunden aus der Löschwasserversorgung des Ortes als erforderlich angesehen.

Bemerkung: Die Sicherstellung des oben ausgewiesenen Löschwasserbedarfs fällt als Grundschatz in den Aufgabenbereich der Gemeinde Murchin, d. h. bzgl. dem Bauvorhaben ist entspr. der Genehmigungsfähigkeit diese, i. V. m. der Angabe der Art der Löschwasserbereitstellung, vor Innutzungnahme (besser mit Baubeginn/Planungssicherheit) zu bestätigen.

Die Löschwasserbereitstellung kann aus einem Löschwasserteich oder auch über Löschwasserbehälter (Zisterne) bzw. Brunnen als Grundschatz durch die Gemeinde Murchin, im Zuge der Zuordnung entspr. Brandschutzbedarfsplanung/Löschwasserkonzept, erfolgen.

¹² i. V. m. der Nutzung als Arbeitsstätte ist eine betriebsbezogene Brandschutzordnung entspr. DIN 14696 Teil A allgemein sichtbar auszuhängen und bzgl. einer Unterweisung des Personals Teil B und Teil C zu erarbeiten

¹³ i. V. m. der Nutzung als Arbeitsstätte erforderlich

7 **Abweichungstatbestände** (§§ 51/67/85a (1) LBauO M-V [2.3])

Im Folgenden werden soweit ausgewiesen Abweichungstatbestände entspr. der bauordnungsrechtlichen Zuordnung aufgelistet und brandschutztechnisch bewertet bzw. begründet. Dies sind im Einzelnen Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.3] (vgl. Pkt. 7.1), Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.3] (vgl. Pkt. 7.2) und Abweichungen von Technischen Baubestimmungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.3] (vgl. Pkt. 7.3).

Im vorliegenden Brandschutznachweis sind Abweichungstatbestände nach		
§ 51 LBauO M-V [2.3]	☐ ausgewiesen	☒ nicht ausgewiesen
§ 67 LBauO M-V ¹⁴ [2.3]	☐ ausgewiesen	☒ nicht ausgewiesen
§ 85a (1) LBauO M-V [2.3]	☐ ausgewiesen	☒ nicht ausgewiesen

Entsprechende Hinweise gelten nur bei vorhandenen Abweichungstatbeständen.

7.1 **Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.3]**

Im vorliegenden Brandschutznachweis liegt die Grundlage für Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V [2.3] nicht vor, da dieser nur für unregelte Sonderbauten, d. h. Sonderbauten, die nicht in den Anwendungsbereich einer in Mecklenburg-Vorpommern gültigen Sonderbauverordnung fallen, angewendet werden kann und das Gebäude nicht als Sonderbau eingestuft wurde.

7.2 **Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.3]**

In dem vorliegenden Brandschutznachweis werden keine Abweichungen nach § 67 LBauO M-V [2.3] ausgewiesen bzw. sind im Rahmen dieser Bearbeitung nicht erkennbar. Unter Voraussetzung des Nachweises der Gleichwertigkeit der abweichenden technischen Lösung sind Abweichungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.3] im Allgemeinen zulässig.

7.3 **Abweichung von Technischen Baubestimmungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.3]**

Im vorliegenden Brandschutznachweis werden keine Abweichungen von technischen Baubestimmungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.3] ausgewiesen bzw. sind im Rahmen der Bearbeitung nicht erkennbar.

Unter Voraussetzung des Nachweises der Gleichwertigkeit der abweichenden technischen Lösung sind Abweichungen nach § 85a (1) LBauO M-V [2.3] im Allgemeinen zulässig.

Wird in der Technischen Baubestimmung, von der abgewichen werden soll, eine Abweichung ausgeschlossen, ist die Zulassung einer Abweichung zu dieser Technischen Baubestimmung nur im Rahmen eines Antrages nach § 67 LBauO M-V [2.3] (vgl. Pkt. 7.2) möglich.

¹⁴ ggf. als Abweichung zu beantragende Erleichterungen

8 Zusammenfassung

8.1 Bewertung

In dem vorliegenden Brandschutznachweis wurde im Rahmen des Bauordnungsrechts der Brandschutz für die Baumaßnahme

**Neubau einer Rettungswache Nr. 5
mit Fahrzeughalle, Sozial- und Verwaltungstrakt
und Stellplatzanlage für 4 PKW (Außenparkplatz)**

beschrieben und erläutert.

Es wurden die notwendigen Anforderungen bzw. Maßnahmen zum Brandschutz, basierend auf den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen und Rücksprachen, abgeleitet, so dass sich als primäres Ziel, in der **Gesamtheit** aller Maßnahmen, **kein erhöhtes Brandrisiko** darstellt.

8.2 Schlussbemerkungen

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, die bauliche Anlage in der geplanten Bauart und Bauweise, unter Umsetzung der im vorliegenden Schriftsatz ausgewiesenen Ergänzungen/Änderungen zu Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, herzustellen und zu nutzen.

D. h., die im Nachweis genannten brandschutztechnischen Anforderungen einschl. aufgezeigter Vorgaben zum geltenden Baurecht und damit in Zusammenhang stehende Grundsatzanforderungen zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, hier insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit, werden erfüllt.

9 Umsetzung des Brandschutznachweises

Soweit der Brandschutznachweis nicht bauaufsichtlich geprüft wird (vgl. § 66 (3) LBauO M-V [2.3]), ist eine Erklärung des Nachweiserstellers/Entwurfsverfassers über die Erstellung des Brandschutznachweises spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (vgl. § 14 (2) Bauvorlagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern [2.5]).

Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Unternehmer, Bauleiter, ggf. Fachbauleiter) sind für die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung verantwortlich.

Mit der Überwachung und der Bestätigung der übereinstimmenden Ausführung wurde der Entwurfsverfasser des Brandschutznachweises beauftragt:

☐ Ja

☒ Nein

10 Haftungsausschluss

Der Nachweis gilt nur in Verbindung mit der genehmigten, hier beschriebenen Nutzung des Gebäudes durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Nicht Genanntes bleibt unberührt und hat bestehenden Norm- bzw. Rechtscharakter.

Die Bearbeitung gilt nur mit Originalstempel (blaue Farbe) und verliert ihre Gültigkeit bei einer Nutzungsänderung sowie bei erheblichen baulichen Veränderungen, die nicht Bestandteil der Bearbeitung waren.

Versicherungsrechtliche Belange und Anforderungen bleiben unberührt.

Stempel




Dipl.-Ing. Hans-Joachim Möws M. Eng.
Master of Engineering vorbeugender Brandschutz
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
Brandschutzplaner Listen-Nr.: BP-0163-2015

11 Erklärung zur Anerkennung des Brandschutznachweises

Genehmigungsplanung **A&S GmbH Neubrandenburg**
 August-Milarch-Straße 1
 17033 Neubrandenburg

Hiermit erklärt der Entwurfsverfasser/Vorlageberechtigter der Genehmigungsplanung, dass dieser Brandschutznachweis als bautechnischer Nachweis inhaltlich abgestimmt ist und dem Übereinstimmungsgebot aus § 13 BauVorIVO M-V [2.5] entsprochen wird, d. h. die im o. g. Schriftsatz beschriebenen Maßnahmen sind in der Genehmigungsplanung ausgewiesen bzw. werden in der Ausführungsplanung dargestellt.

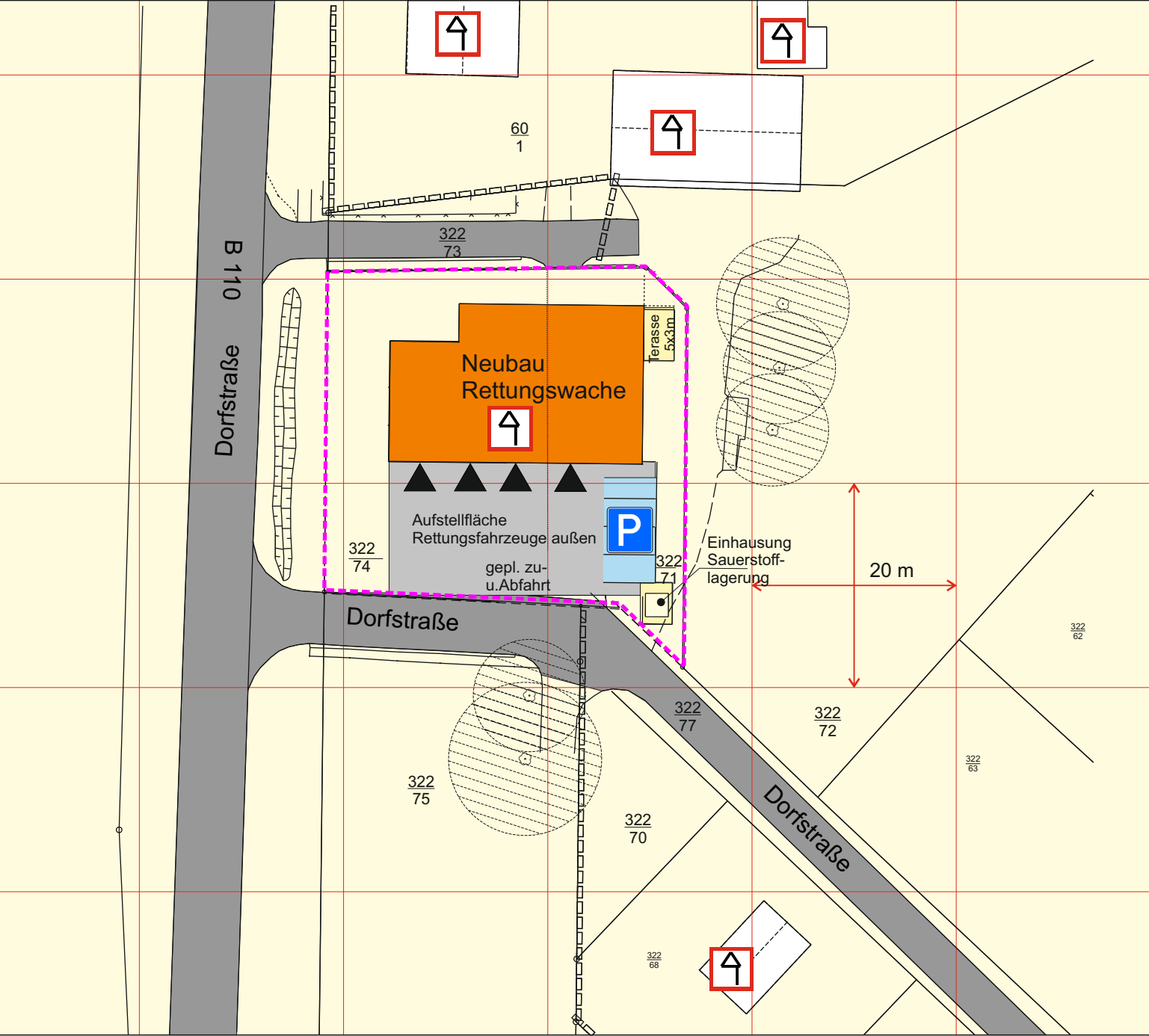
Stempel




Entwurfsverfasser der Genehmigungsplanung

Abkürzungsverzeichnis:

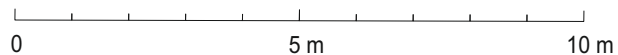
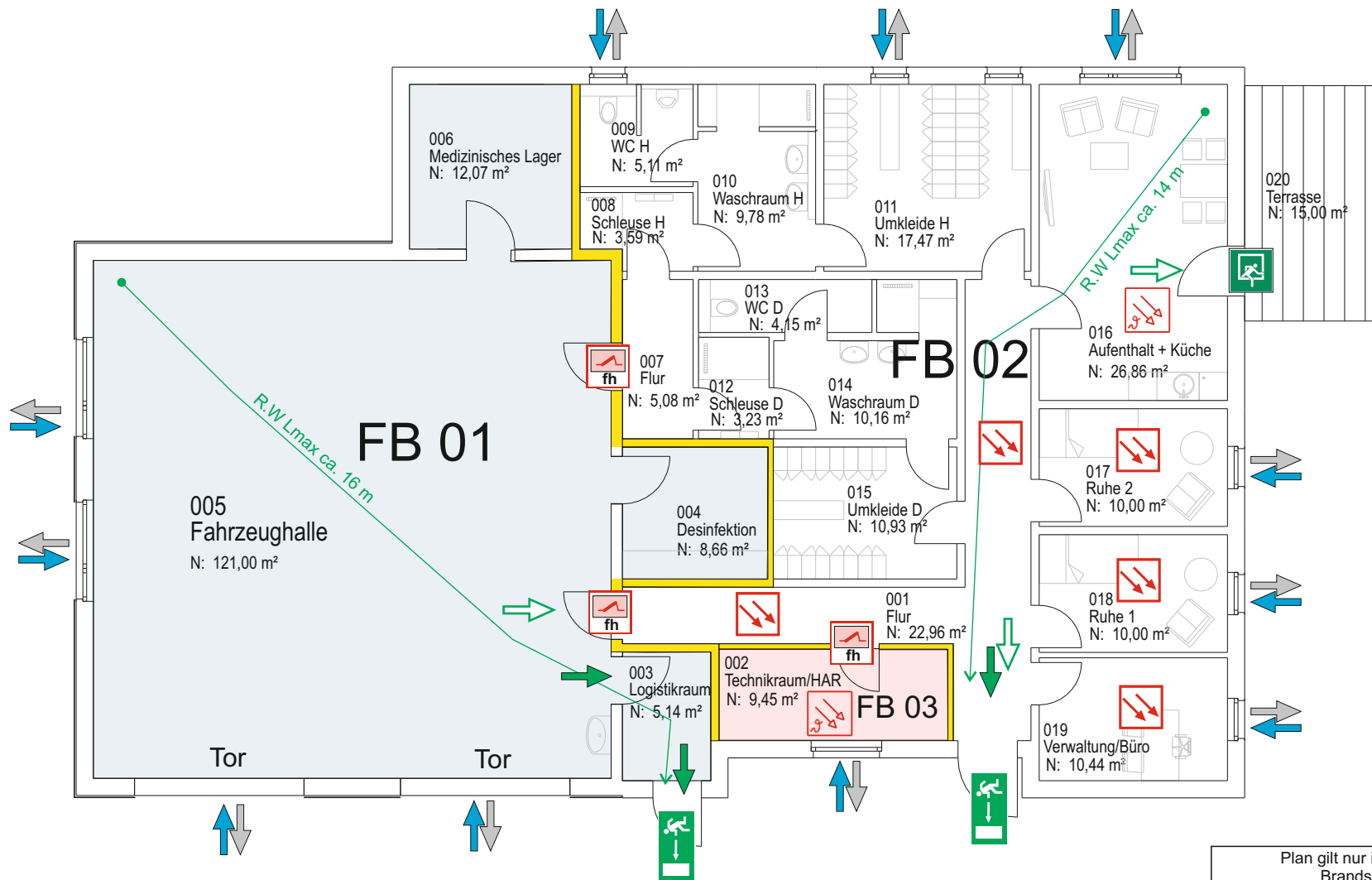
bV/A	- bauaufsichtliche Ver- o. Anwendbarkeitsnachweis	AbP	- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
		AbZ	- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
		ZiE	- Zustimmung im Einzelfall
		ÜE	- Übereinstimmungserklärung
		DoP	- Leistungserklärung
		aBG	- allgemeine Bauartgenehmigung
		vBG	- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung etc.
BDP	- Brandschutzdetailplan		
BLP	- Brandschutzlageplan		
BA	- Brandabschnitt		
BW	- Brandwand/WABW - Wand anstelle einer Brandwand/GAW - Gebäudeabschlusswand		
RA	- Rauchabschnitt		
GK	- Gebäudeklasse		
T	- Treppenraum/Treppe		
NE/NB	- Nutzungseinheiten bzw. brandschutztechnisch abgetrennte Bereiche		
FB	- Funktionsbereich (ggf. schutzzielorientierte Bildung in einer Nutzungseinheit)		
KB	- Kellerbereich		
AB	- Abstellbereich		
FRW	- Flucht- und Rettungswege		
MW	- Mauerwerk/Stb – Stahlbeton/KS – Kalkstein		
KG	- Kellergeschoss		
EG	- Erdgeschoss		
OG	- Obergeschoss		
DG	- Dachgeschoss		
SB	- Spitzboden		
FS	- Freilauftürschließer		
d	- dichtschießende Tür bzw.	(nach DIN EN 13501	S _a)
ds	- dicht- und selbstschießende Tür bzw.	(nach DIN EN 13501	S _a C...)
rds	- rauchdicht- und selbstschießende Tür nach DIN 18095 bzw.	(nach DIN EN 13501	S ₂₀₀ C...)
fhds	- feuerhemmende dicht- und selbstschießende Tür nach 4102 bzw.	(nach DIN EN 13501	EI ₂ 30-S _a C...)
fbds	- feuerbeständige dicht- und selbstschießende Tür nach DIN 4102 bzw.	(nach DIN EN 13501	EI ₂ 90-S _a C...)
nef	- normalentflammbare Baustoffe		
sef	- schwerentflammbare Baustoffe		
nb	- nichtbrennbare Baustoffe		
rd	- rauchdicht		
Fw	- Feuerwiderstand		
fh	- feuerhemmend		
hfh	- hochfeuerhemmend		
fb	- feuerbeständig		
R	- Tragfähigkeit nach DIN EN 13501		
EI	- Raumabschluss und Wärmedämmung unter Brandeinwirkung nach DIN EN 13501		
REI	- Tragfähigkeit und Raumabschluss und Wärmedämmung unter Brandeinwirkung nach DIN EN 13501		
M	- mechanische Einwirkung auf Wände nach DIN EN 13501 (Stoßbeanspruchung)		
S	- Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit nach DIN EN 13501		
C...	- Selbstschließung nach DIN EN 13501		
a→b	- Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 13501 (unten/oben bei Unterdecken)		
i→o	- Richtung der klassifizierten Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 13501 (innen/außen)		
BMA	- Brand-Melde-Anlage		
HAA	- Haus-Alarm-Anlage		
DKM	- Druck-Knopf-Melder (nichtautomatische Melder)		
OKG	- Oberkante Gelände		
OKFF	- Oberkante Fertigfußboden		
BGF	- Bruttogrundfläche		
BH	- Brüstungshöhe		
HAR	- Hausanschlussraum		
A _{geo}	- geometrische Öffnungsfläche für die Rauchableitung		
LAGuS	- Landesamt für Gesundheit und Soziales		
RMO	- Multisensormelder		
HRM	- Heimrauchmelder (nach DIN 14676)		
Sibel	- Sicherheitsbeleuchtung ggf. schutzzielorientiert über NEA (Netzersatzanlage)		
aRT	- anerkannte Regel der Technik		
KRITIS	- kritische Infrastruktur		



	Grundstücksgrenze
	betrachtetes Gebäude
	Gebäude im Bestand
	Wege / Flächen von der Feuerwehr nutzbar
	Straßen/Wege
	nicht befahrbare Flächen Grünanlagen/ Freiflächen
	harte Bedachung
	Parkflächen
	Zugang

Plan gilt nur in Verbindung mit dem Schriftsatz zum Brandschutznachweis 133-09-24/01-BN

Brandschutzlageplan		Anlage 1
	ISBM GmbH Am Schanzberg 3 17438 Wolgast Tel.: 03836-602591	Neubau Rettungswache 05 mit Fahrzeughalle Dorfstraße 17390 Murchin
ISBM: 20.01.2025 (LP 4-1)		Planung: 16.10.2024



	Multisensormelder (RMO WMD)		Tür feuerhemmend, dicht- und selbst-schliessend
	vernetzte optischer Rauchmelder		2. Rettungsweg/ggf. Notausstieg
	Trennwand feuerhemmend		Notausgang mit Notausgangverschluss

	1. Rettungsweg Rettungsweglänge max. 35 m
	2. Rettungsweg
	Zuluft
	Entrauchung Fenster/ Türen öffnbar n. § 47 (2) LBauO M-V

tragende Bauteile sind i. W. entspr. den im Schriftsatz
ausgewiesenen Anforderungen auszuführen und werden im
Brandschutzdetailplan nicht schematisch dargestellt

Anlage 2

 **ISBM** GmbH
Am Schanzberg 3
17438 Wolgast
Tel.: 03836-602591

**Neubau Rettungswache 05
mit Fahrzeughalle**
Dorfstraße
17390 Murchin

ISBM: 20.01.2025 (LP 4-1)

l)	Planung: 16.10.2024
----	---------------------